

Broker News

Reglements- & Formularänderungen 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Verzinsung 2025 – Medpension setzt erneut ein starkes Zeichen	3
2. Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben	3
3. Provisorische Performance 2025	4
Rückblick Finanzmärkte 2025	4
Anlageperformance Medpension 2025	4
Ausblick Finanzmärkte 2026	4
4. ALM-Studie 2026 (Asset Liability Management)	4
5. Neue Plangeneration	5
6. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2026?	5
Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen	5
1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente	5
2. Säule: Grenzbeträge und Anpassung BVG-Renten an Teuerung	6
3. Säule: nachträgliche Einkäufe in die dritte Säule	6
Zusammenfassung	6
7. Reglementsänderungen	6
Übersicht über die Reglementsänderungen 2026 im Vergleich zum Leistungsreglement 2025	7
8. Formularänderungen	9
9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten	9
10. Seit 40 Jahren engagiert für die berufliche Vorsorge	9
11. Aus der Geschäftsstelle	9

1. Verzinsung 2025 – Medpension setzt erneut ein starkes Zeichen

Auch in diesem Jahr freut sich Medpension vsao mit 5.50%, ihren aktiv Versicherten eine überdurchschnittliche Verzinsung auf das gesamte Altersguthaben auszurichten (Vergleich BVG-Mindestzinssatz 2025: 1.25%).

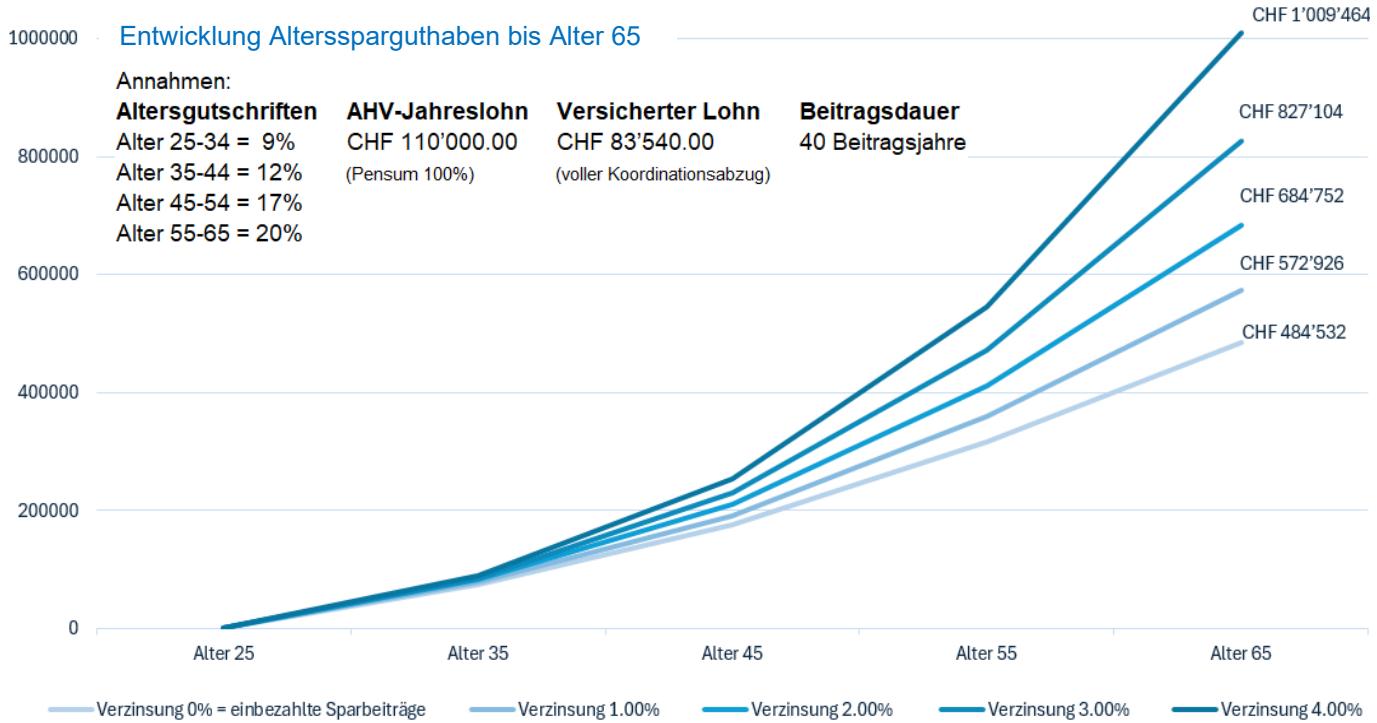
Dank einem soliden Versichertenwachstum, der positiven Entwicklung an den Finanzmärkten sowie unserer erfolgreichen Anlagestrategie, können wir das Alterssparguthaben unserer Versicherten umhüllend mit 5.50% verzinsen. Dies hat der Stiftungsrat in der Dezembersitzung beschlossen. Damit setzen wir ein klares Zeichen für Stabilität und nachhaltige Vorsorge und setzen unsere bewährte Politik der Mehrverzinsung konsequent fort — zum Vorteil unserer Versicherten und für eine gesicherte Altersvorsorge.

	2025	5-Jahres-Schnitt	10-Jahres-Schnitt
Medpension vsao	5.50%	4.49%	3.82%
BVG-Mindestzins	1.25%	1.10%	1.07%

Das Ergebnis unterstreicht die Stabilität unserer Stiftung und unser langfristiges Engagement für die Altersvorsorge. Hier geht's zu den Kennzahlen: www.medpension.ch/kennzahlen

2. Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben

Ein wichtiger Eckpfeiler der Beruflichen Vorsorge ist die Verzinsung der Altersguthaben; diese sorgt dafür, dass im Alter ein höheres Kapital zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung steht. Was für einen Einfluss die Mehrverzinsung von Medpension über die Jahre auf das Alterskapital hat, zeigt diese Grafik eindrücklich:



Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 1.00% erreicht die Musterperson bei Alter 65 ein Altersguthaben von CHF 572'926. Wird das Altersguthaben jedoch mit durchgehend 4.00% verzinst, erhöht sich dies auf CHF 1'009'464.

Bei identischer Einzahlung profitiert die versicherte Person von einer höheren Altersleistung von rund CHF 436'538. Das entspricht einer Erhöhung von 76% allein durch den Zinseszinseffekt. Der Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben ist immens und hat einen direkten Einfluss auf die zukünftigen Altersleistungen.

3. Provisorische Performance 2025

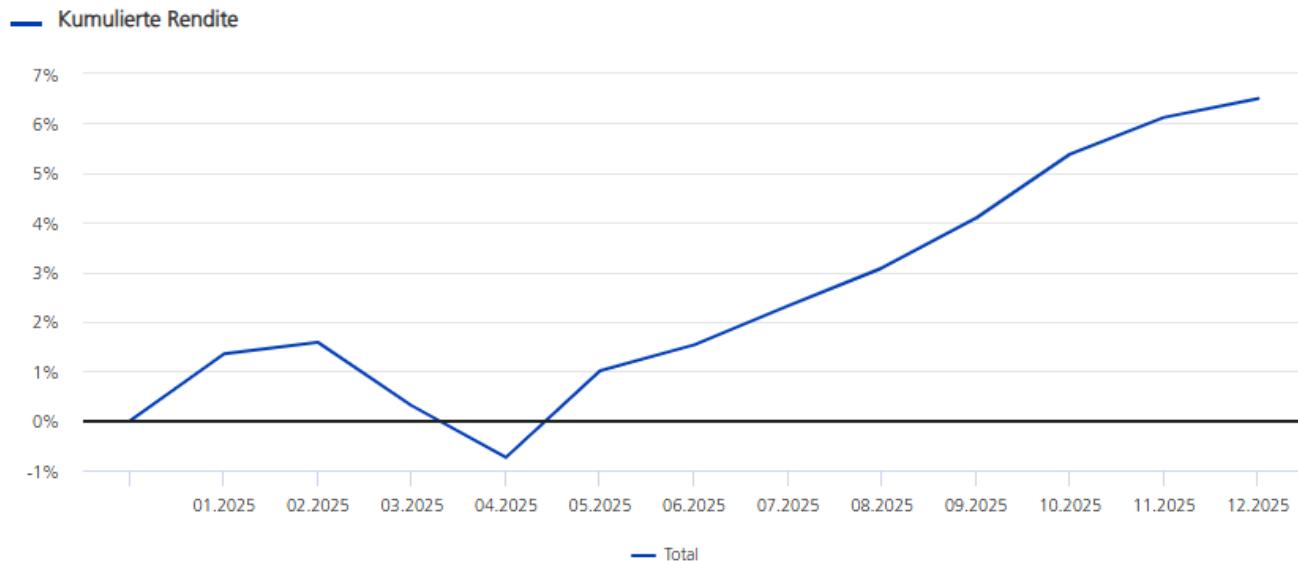
Rückblick Finanzmärkte 2025

2025 war ein Jahr voller Herausforderungen und Chancen. Trotz geopolitischer Unsicherheiten und deutlicher Währungsschwankungen haben sich die Finanzmärkte insgesamt bemerkenswert robust gezeigt. Besonders erfreulich: schweizer und europäische Aktien gehörten klar zu den Gewinnern und trugen massgeblich zur positiven Entwicklung bei. Im Obligationenmarkt blieb die Lage stabil, unterstützt durch eine weiterhin moderate Inflationsdynamik. Fremdwährungsanlagen gerieten hingegen unter Druck, da die Schwäche des US-Dollars die Erträge in Schweizer Franken spürbar reduzierte.

Die anhaltende USD-Schwäche bremste zwar die internationale Performance, doch dank einer gezielten, teilweisen Währungsabsicherung konnte Medpension die Auswirkungen erfolgreich begrenzen. Privatmarktanlagen litten nebst einem schwächeren Deal-Flow und zunehmenden Marktunsicherheiten auch unter der USD-Schwäche, was die Rendite in Schweizer Franken dämpfte.

Anlageperformance Medpension 2025

Mit einer provisorischen Jahresrendite von ca. 6.6% beweist Medpension einmal mehr: Stabilität und Weitsicht zahlen sich aus. Unsere breit diversifizierte Anlagestrategie und der konsequente Fokus auf Qualität, insbesondere im Schweizer Aktienmarkt, haben sich bewährt. Auch in einem anspruchsvollen Umfeld bleiben wir auf Erfolgskurs und sichern unseren Versicherten eine attraktive und nachhaltige Wertentwicklung.



Ausblick Finanzmärkte 2026

Die globalen Märkte bleiben dynamisch, und wir bleiben aufmerksam und fokussiert. Die Entwicklung der globalen Wirtschaft wird stark von geopolitischen Faktoren und Währungstrends beeinflusst. Mit diversifizierten Lösungen und einem vorausschauenden Risikomanagement verwandeln wir Unsicherheit in Chancen. Medpension steht für Verlässlichkeit – heute und morgen.

Vermögensanlagen: Das Rückgrat Ihrer Pensionskasse – www.medpension.ch/vermoegensanlagen

4. ALM-Studie 2026 (Asset Liability Management)

Um auch künftig erfolgreich zu bleiben, hat der Stiftungsrat entschieden, eine umfassende Asset Liability Study durchzuführen. Ziel dieser systematischen Überprüfung ist es, die Anlagestrategie optimal an die veränderten Rahmenbedingungen im Vorsorgegeschäft anzupassen und gleichzeitig die Investments gezielt zu optimieren bzw. neu auszurichten. Damit schaffen wir eine solide Grundlage, um an die erfolgreichen Vorjahre anzuknüpfen und die langfristige Stabilität der Pensionskasse zu sichern.

5. Neue Plangeneration

Die Umstellung der bisherigen Vorsorgepläne auf die neuen modularen Vorsorgelösungen wurde erfolgreich vorgenommen. Dort wo keine Umstellung stattgefunden hat, werden die letzten Bereinigungen bis Ende Februar 2026 abgeschlossen sein und ab dem 1. Januar 2026 finden nur noch die neuen Plangenerationen Anwendung im Plandesign.

Unsere Vorsorgelösungen zeichnen sich insbesondere durch verbesserte Sparmöglichkeiten, erweiterte Wahlrechte im Hinblick auf die Pensionierung sowie durch optimierte Leistungen in den Bereichen Tod und Invalidität aus. Sie tragen damit den veränderten Bedürfnissen einer modernen beruflichen Vorsorge Rechnung.

Dankeschön!

Für die Mithilfe bei der Umstellung über die letzten zwei Jahre danken wir Ihnen bestens. Mit Ihrem sorgfältigen und engagierten Einsatz haben Sie wesentlich dazu beigetragen, dass die versicherten Personen von den erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten und den verbesserten Leistungen profitieren können. Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit schätzen wir sehr.

Zur Erinnerung:

Die Erklärvideos zur neuen Plangeneration finden Sie hier: www.medpension.ch/vorsorgeplaene. Und, über das Online-portal können Sie weiterhin Angebote vergleichen sowie Angebote für bestehende oder neue Kundinnen und Kunden erstellen: www.medpension.ch/hinweis-zu-den-berechnungen.

6. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2026?

Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen

- 1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente
- 1. Säule: In vier zusätzlichen Sektoren des Kultur- und Medienbereichs wird der Lohn von Beschäftigten mit kurzen Arbeitseinsätzen vollständig der AHV-Beitragspflicht unterstellt
- 2. Säule: BVG-Renten werden an Teuerung angepasst
- 3. Säule: Neu sind Rückzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich
- AHV 21: Das Referenzalter von Frauen mit Jahrgang 1962 wird um sechs Monate angehoben und steigt auf 64 Jahre + 6 Monate
- Krankenversicherung: Erhöhung der Krankenkassenprämien, neues Tarifsystem Tardoc
- Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung: Dienstleistende Personen (Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz) können den Erwerbsersatz künftig online beantragen
- Ab Januar 2026 müssen vollständig neue Arbeitslosenversicherungs-Formulare verwendet werden – alte Versionen werden nicht mehr akzeptiert. Sie enthalten standardisierte Felder und QR-Codes für die digitale Verarbeitung

1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente

AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten 2026 erstmals eine 13. Altersrente. Der zusätzliche Betrag entspricht einem Zwölftel (8.333%) aller von Januar bis Dezember 2026 bezogener Monatsrenten. Die 13. Altersrente wird in Form eines Zuschlags zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Somit erhalten nur Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, diesen Zuschlag. Für die Berechnung und die Ausrichtung der 13. Altersrente sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig.

Die 13. Altersrente der AHV darf nicht zu einer Kürzung oder einer Streichung der Ergänzungsleistungen (EL) führen. Sie wird deshalb bei der EL-Berechnung explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen.

2. Säule: Grenzbeträge und Anpassung BVG-Renten an Teuerung

Der Koordinationsabzug im Obligatorium (BVG) beläuft sich im Jahr 2026 weiterhin auf CHF 26'460 und die Eintrittsschwelle bleibt bei CHF 22'680.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums werden angepasst.

- Die Renten wurden erstmals im Jahr 2022 ausgerichtet: Erhöhung um 2.70%.
- Da auf 2026 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Das heisst, für Renten, die vor 2022 entstanden sind, muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 1. Januar 2027 erfolgt.

→ Der BVG-Mindestzinssatz bleibt 2026 unverändert bei 1.25%.

3. Säule: nachträgliche Einkäufe in die dritte Säule

Personen, die 2025 nicht über die nötigen Mittel verfügten oder vergessen haben, in die Säule 3a einzubezahlen, können den fehlenden Beitrag 2026 erstmals rückwirkend einzahlen. Dazu müssen sie mehrere Bedingungen erfüllen, insbesondere muss der Beitrag für 2026 vollständig überwiesen worden sein, bevor jener für 2025 auf einmal einbezahlt werden kann.

Bei Beitragslücken in einem Jahr ist der Einkauf künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Nachträgliche Einkäufe können im Jahr der Einzahlung von den Steuern abgezogen werden. Die Option steht sowohl Arbeitnehmenden als auch Selbständigerwerbenden offen.

Der jährlich zulässige Steuerabzug für die 3. Säule (3a) beläuft sich auf CHF 7'258 für Personen mit einer 2. Säule und auf CHF 36'288 für Personen ohne 2. Säule.

Zusammenfassung

Einen guten Überblick über die Änderungen vermittelt die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): <https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2026/>.

Ausführliche Informationen finden Sie in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr.167 <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/21427/download>.

7. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 keine wesentlichen Reglementsänderungen beschlossen. Für das Jahr 2026 bestehen keine gesetzlichen Neuerungen, die zwingend umzusetzen sind.

Die vorgenommenen Anpassungen beschränken sich auf redaktionelle Präzisierungen, welche auf Erfahrungswerten aus dem Tagesgeschäft basieren.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Plangeneration ist per 31.12.2025 ausgelaufen. Ab dem Jahr 2026 besteht nur noch eine Plangeneration.

Das aktuelle Leistungsreglement 2026 finden Sie unter: www.medpension.ch/downloads

Übersicht über die Reglementsänderungen 2026 im Vergleich zum Leistungsreglement 2025

Reglement 2025 – neue Plangeneration	Reglement 2026
Art. 10 Freizügigkeitsleistungen ² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.	Art. 10 Freizügigkeitsleistungen ² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung., frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.
Art. 19 Einkäufe ⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um: [...] d. Altersleistungen aus der Stiftung oder einer anderen schweizerischen Vorsorgeeinrichtung. Diese werden zwecks Berechnung des Höchstbetrags in eine Kapitalleistung umgerechnet. Massgebend für die Berechnung ist das Altersguthaben im Zeitpunkt der erstmaligen Ausrichtung der Altersleistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung.	Art. 19 Einkäufe ⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um: [...] d. Altersleistungen aus der Stiftung oder einer anderen schweizerischen Vorsorgeeinrichtung, für Personen, welche die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad nach einer Teilpensionierung wieder erhöhen. Diese werden zwecks Berechnung des Höchstbetrags in eine Kapitalleistung umgerechnet. Massgebend für die Berechnung ist das Altersguthaben im Zeitpunkt der erstmaligen Ausrichtung der Altersleistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung, sowie der Grad der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit respektive Erhöhung des Beschäftigungsgrads. Massgebend ist die Veränderung im Verhältnis zum bestehenden Pensionierungsgrad.
Altersleistungen Art. 20 Anspruch ⁶ Invalide versicherte Personen (einschliesslich beitragsfreie Personen) haben im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf eine Altersleistung.	Altersleistungen Art. 20 Anspruch ⁶ Invalide versicherte Personen (einschliesslich beitragsfreie Personen) haben im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf eine Altersleistung. Ein Aufschub des Anspruchs auf Altersleistung ist nicht möglich.
Invalidenleistungen Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung ¹ [...]	Invalidenleistungen Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung ¹ Inhaltlich keine Änderungen. Tabelle eingefügt, analog Art. 26 Abs. 5
Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...] d. die versicherte Person stirbt Die Bestimmungen von Art. 46 gelten sinngemäss.	Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...] d. die versicherte Person stirbt; oder e. bei Austritt der versicherten Person. Falls die IV später eine Rente nach gleicher Ursache verfügt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend unter Berücksichtigung von lit. a – e erbracht. Die Bestimmungen von Art. 46 gelten sinngemäss

Reglement 2025 – neue Plangeneration	Reglement 2026
Art. 25 Geschuldete Beiträge bis zur Beitragsbefreiung <p>¹ Die Beiträge bis zum Beginn der Beitragsbefreiung werden vom Arbeitgeber geschuldet.</p> <p>² Endet das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Beitragsbefreiung, wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Beginn der Beitragsbefreiung weiterverzinst. Beiträge werden während dieser Zeit keine geschuldet</p>	Art. 25 Geschuldete Beiträge bis zur Beitragsbefreiung <p>¹ Die Beiträge bis zum Beginn der Beitragsbefreiung werden vom Arbeitgeber geschuldet.</p> <p>² Endet das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Beitragsbefreiung, wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Beginn der Beitragsbefreiung weiterverzinst. Beiträge werden während dieser Zeit keine geschuldet</p>
Art. 31 Lebenspartnerrente <p>⁷ Wenn der überlebende Lebenspartner schon eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht, [...] die verstorbene versicherte Person, [...]</p>	Art. 31 Lebenspartnerrente <p>⁷ Wenn der überlebende Lebenspartner schon eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht, [...] das die verstorbene aktiv versicherte Person, [...]</p>
Art. 59 Vorsorgepläne <p>¹ 1 Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p>² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p>³ Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p>	Art. 59 Vorsorgepläne <p>¹ 1 Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p>² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p>³ Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p>
Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	Art. 59 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 21.10.2025 verabschiedet und wird per 01.01.2026 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2025 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>

Gibt es Abweichungen zwischen der oben aufgeführten Übersicht und den Leistungsreglementen, sind die Reglemente (publiziert auf unserer Webseite) massgebend.

8. Formularänderungen

Die Formulare werden laufend angepasst. Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie unter:
www.medpension.ch/downloads

9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten

Die Steuerbescheinigungen für die aktiv versicherten Personen wie auch die Rentenbescheinigungen für die Rentenbezüger wurden am 14. Januar 2026 mit B-Post verschickt.

Die Bescheinigungen gehen seit 2021 direkt an die versicherten Personen und Rentenbezüger.

10. Seit 40 Jahren engagiert für die berufliche Vorsorge

Mit grosser Freude feiern wir im Jahr 2026 unseren 40. Geburtstag. Schon bald wird unsere Jubiläums-Webseite mit spannenden Geschichten von Medpension, Interviews und weiteren Überraschungen aufgeschaltet. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

11. Aus der Geschäftsstelle

Das Jahr 2025 war geprägt von der Neustrukturierung der Geschäftsstelle, insbesondere auch in der Geschäftsleitung. Die Verabschiedung der Strategie 2031 durch den Stiftungsrat und persönliche Entscheidungen von Mitarbeitenden, erforderten diese Massnahmen.

Frau Muriel Käslin, Leiterin Vorsorge, und Herr Marc Wagner, Leiter Innovation & Compliance, haben Medpension im Jahr 2025 verlassen, um neue Herausforderungen anzunehmen. Beide haben während mehrerer Jahre Medpension massgeblich geprägt.

Mit Natascha Wampfler als Leiterin Vorsorge durften wir eine kompetente erfahrene Persönlichkeit im Team Medpension und in der Geschäftsleitung begrüssen.

Die Aufgaben aus Innovation & Compliance wurden zum Teil intern verteilt, jedoch grösstenteils extern an Zusamenarbeitspartner vergeben.

Auf Stufe der Mitarbeitenden wurden gleichfalls gezielt Verstärkungen durch interne Wechsel oder temporären Einsatz geschaffen. All diese Strukturanpassungen dienen dazu, die kommende Strategie 2031 umsetzen zu können.

Gerne informieren wir Sie zu gegebener Zeit über die Inhalte und Stossrichtungen der Strategiethemen und in welchem Zeitablauf diese erfolgen sollen.

Medpension bleibt ihr verlässlicher Zusammenarbeitspartner, ist der Name für innovative Vorsorgelösungen und kennt den Wert einer hohen Verzinsung für seine Versicherten.

Auch im 40. Jubiläumsjahr 2026 werden wir diese Vorteile für unsere Kundinnen und Kunden in den Mittelpunkt stellen.

Adrian Leiggerner
Leiter Vertrieb, Marketing & Kommunikation

Natascha Wampfler
Leiterin Vorsorge